

Statuten

Des

Turnverein Staldenried

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten
4. Organisation
 - A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Technische Kommission
 - D. Die Revisionsstelle
5. Finanzen
6. Schlussbestimmungen

Statuten des Turnvereins Staldenried

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Turnverein Staldenried (nachstehend TVS genannt) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art.66ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Turnverein Staldenried bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters und fördert die entsprechende Ausbildung der Leiter.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TVS besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugendriege-, und Ehrenmitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied des TVS ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist und aktiv in einer Riege mitmacht;
- Passivmitglied des TVS ist, wer jährlich den Vereinsbeitrag bezahlt und sich nicht sportlich aktiv betätigt;
- Jugendriegemitglieder des TVS sind Jungturner, bis zum Alter von 16 Jahren;
- Ehrenmitglieder des TVS ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.

Personen, die sich für den TVS verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Wer als Mitglied in den Verein einzutreten wünscht, meldet sich beim Präsidenten(-in) an. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat sich schriftlich beim Präsident(-in) abzumelden.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem TVS nicht nachkommt oder die Vereinsinteressen schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Beim Austritt und Ausschluss sind die finanziellen Verpflichtungen beim Kassier(-in) zu entrichten.

3. Rechte und Pflichten

Art.7 Rechte

Mitglieder die im verflossenen Vereinsjahr eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl Turnstunden in der Riege besucht haben, erhalten eine Auszeichnung.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch.

Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Jugendriegemitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Wohl des TVS zu fördern.

Für die Verbindlichkeit des TVS haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Unfällen, Brillenschaden etc. ist die eigene Unfallversicherung bzw. die persönliche Haftpflichtversicherung zuständig.

4. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des TVS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10. Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vereinspräsident(-in) oder den Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, durch öffentlichen Anschlag zu erfolgen.

Wichtige Anträge sind schriftlich 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenz:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Vorstandswahlen
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Ehrungen
- Vereinsprogramm
-

Der Jahresbericht der letzten GV sowie die letztjährige Jahresrechnung, werden an der Generalversammlung zum selbständigen durchlesen ausgeteilt und anschliessend durch die Versammlung genehmigt.

Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften, wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident(-in) den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann durchzuführen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, eine solche verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident(-in)
- Vertreter(-in) der technischen Kommission
- Kassier(-in)
- Materialverwalter(-in)
- Aktuar(-in)

Die Vorstandsmitglieder sowie Präsident(-in) werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vizepräsident(-in) wird vom Vorstand bestimmt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Leitung einer Riege während 4 Jahren wird als Amtsdauer im Vorstand angerechnet.

Die Amtsübergabe folgt gleich nach der Generalversammlung.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Art. 15 Kompetenzen

Der Präsident(-in) vertritt den Verein nach innen und aussen. Und besorgt in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Der Generalversammlung ist schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten. In Verbindung mit dem Aktuar(-in) erledigt er (sie) die gesamte

Korrespondenz und verwahrt die Vereinsakten. Ihm (ihr) obliegt ausserdem auch die rechtzeitige Erfüllung aller Aufgaben den Verbänden gegenüber.

Der Vizepräsident(-in) hat im Verhinderungsfall des Präsidenten(-in) dessen Geschäfte zu besorgen.

Der Kassier(.in) besorgt das Kassawesen und regelt den Geldverkehr. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Im Weiteren legt er (sie) an der Generalversammlung Rechenschaft über die Finanzen ab.

Der Materialverwalter(-in) ist verantwortlich für das Vereinseigene Material. Er (sie) führt ein Verzeichnis des Vereinsinventars.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

Vorstandssitzungen müssen auf Verlangen des Präsidenten(-in) oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern abgehalten werden. Gültige Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

C. Die Technische Kommission

Art. 16 Kompetenzen

Der Vertreter der technischen Kommission nimmt die Interessen aller Riegen wahr und ist für den Turnbetrieb verantwortlich.

D. Die Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Sie sind nur für eine weitere Amtsperiode wieder wählbar.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung und erstatten an der Generalversammlung hierüber Bericht.

5. Finanzen

Art 18 Einnahmen

Die Einnahmen des TVS setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge, welche an der GV festgelegt werden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen etc.

Art 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Dem Vorstand steht das Recht zu:

- Leiter, Kursteilnehmer, und Delegierte zu entschädigen
- Ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Geschäftsfall in eigener Kompetenz vorzunehmen.

6. Schlussbestimmungen

Eine Namensänderung kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss und in Übereinstimmung der eidgenössischen und kantonalen Statuten vorgenommen werden.

Art.20 Statutenrevision

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen und das Traktandum vorher bekannt gegeben worden ist.

Art. 21. Auflösung und Fusion

Der TVS kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allfälliger Auflösung des TVS wird das noch vorhandene Barvermögen zinstragend angelegt, und das Inventar dem Gemeinderat von Staldenried zur Aufbewahrung übergeben, zuhanden eines sich eventuell später bildenden Turnvereins. Dies jedoch mit der Bedingung, dass der neugegründete Turnverein den in diesen festgelegten Statuten nachlebe.

Art. 22. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 4. September 2009 per sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 08. September 1989.

Turnverein Staldenried
Staldenried, den 4. September 2009
Präsidentin Ilona Margelisch